



MA 2 und MA 49, Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 5, MA 6, MA 2, MDR,
MA 10, MA 28, MA 29, MA 34,
MA 44, MA 49, MA 51, MA 56,
MA 68, MA 69, Prüfung der
Herleitung bzw. Überleitung
des Sachanlage- und
Beteiligungsvermögens
sowie der Rückstellungen in
die Eröffnungsbilanz der
Gemeinde Wien zum
1. Jänner 2020

StRH SFR - 5/20

Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 2 - Personalservice zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	8
Umsetzungsstand im Einzelnen	9
Empfehlung Nr. 1.....	9
Empfehlung Nr. 2.....	10
Empfehlung Nr. 3.....	10
Empfehlung Nr. 4.....	11
Empfehlung Nr. 5.....	12
Bericht der MA 49 - Klima-, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb zum Stand der Umsetzung der Empfehlung	13
Umsetzungsstand im Einzelnen	14
Empfehlung Nr. 1.....	14

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
d.s.	das sind
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH, GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MA 2	Magistratsabteilung 2 - Personalservice
MA 5	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
MA 49	Magistratsabteilung 49 - Klima-, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
rd.	rund
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 24. November 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 2. Dezember 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Wiener Gemeinderat nahm im Dezember 2020 die auf Grundlage der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 zustimmend zur Kenntnis. Aktiva von 29,27 Mrd. EUR standen Fremdmittel von 46,78 Mrd. EUR gegenüber, woraus sich ein negatives Nettovermögen von 17,57 Mrd. EUR ableitete. Mit der erstmaligen Vorlage eines Vermögenshaushalts wurde ein bedeutender Meilenstein zur Umstellung des bislang kamerale Haushaltsystems auf das sogenannte 3-Komponenten-System, bestehend aus dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt, umgesetzt.

Der StRH Wien prüfte einem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend die Herleitung bzw. Überleitung der 3 größten Eröffnungsbilanzpositionen - und zwar Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie Rückstellungen - auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Dabei wurde untersucht, inwieweit die Eröffnungsbilanzwerte dieser Positionen ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage in Übereinstimmung mit der eigens hierfür erlassenen Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. der VRV 2015 vermittelten.

Zur Implementierung der VRV 2015 in die Haushaltsführung der Gemeinde Wien war Ende des Jahres 2015 ein Programm unter der Federführung der Finanzverwaltung eingerichtet worden. Erklärtes Ziel war es u.a., die Umstellung auf die VRV 2015 magistratsintern unter Beteiligung aller relevanten Dienststellen und unter Berücksichtigung des verwaltungsökonomischen Prinzips zu bewerkstelligen. Dabei sollten Bewertungen mit einem verhältnismäßigen Aufwand erfolgen, weswegen für die Erstbewertung von Grundstücken, Gebäuden und Bauten sowie Straßenbauten vereinfachte - nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen der VRV 2015 zulässige - interne Bewertungs- bzw. Schätzwertverfahren entwickelt wurden.

Bei der stichprobenweisen Prüfung des Sachanlagevermögens mit einem Gesamtbuchwert von 14,81 Mrd. EUR (d.s. rd. 50 % der Aktiva) lag der Fokus auf der Anwendung der zentralen Schätzwertverfahren durch die Dienststellen und der Überleitung der diesbezüglichen Bewertungsergebnisse in

SAP bzw. in die Eröffnungsbilanz. Festzustellen war, dass die Dienststellen im Rahmen der Schätzverfahren für Grundstücke sowie für Gebäude und Bauten teils uneinheitliche und teils nicht plausible Einschätzungen vornahmen, die in weiterer Folge zu einem mangelhaften Vermögensausweis führten. Beispielsweise wurden die Grundstücksflächen der Freibäder Gänsehäufel und Krapfenwaldlbad als Bauland bewertet oder erfolgte die Bewertung der Gebäude und Bauten durch eine Dienststelle ungeachtet der Gebäudeart und Gebäudeabnutzung undifferenziert nach denselben Baukosten bzw. Gebäudekategorien.

Bei der Gebäudebewertung fiel eine Divergenz zur Eröffnungsbilanz-Richtlinie auf, die aber eine differenziertere und erweiterte Betrachtung ermöglichte und daher nicht weiter beanstandet wurde.

Darüber hinaus waren auch bei der Erfassung der Bewertungsergebnisse in SAP Mängel feststellbar, welche sich wesentlich auf den Ausweis des Sachanlagevermögens auswirkten. So wurde z.B. aufgrund eines Buchungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für Straßenbauten in der Eröffnungsbilanz um 1,64 Mrd. EUR zu niedrig ausgewiesen. Überdies blieb ebenfalls als Folge eines Erfassungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für das Ernst-Happel-Stadion bilanziell unberücksichtigt.

Der StRH Wien wertete insbesondere die im Zusammenhang mit den genannten Positionen des Sachanlagevermögens durchgeführten Bewertungen und buchhalterischen Erfassungen als z.T. herausfordernde Aufgabenstellungen. Bemerkenswert war, dass die festgestellten Sachverhalte weder im Rahmen des mehrstufig erfolgten Erstellungsprozesses noch durch die abteilungsinternen sowie übergeordneten Kontrollen aufgedeckt werden konnten. Empfehlungen zur Evaluierung und Berichtigung von Eröffnungsbilanzwerten und zur Vornahme einer Datenqualitätskontrolle hinsichtlich der Erfassung der Gebäudebewertungen waren daher auszusprechen.

Die Prüfung der mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Anlagenkategorien zeigte, dass die Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zu einer durchgängigen Anpassung der bereits erfassten Vermögenswerte an die neuen Ansatz- und Bewertungsregeln genutzt wurden. Überdies erfolgte keine Vereinheitlichung der teilweise unterschiedlich ausgestalteten Anlagenbuchführungen bei ähnlich gelagerten Sachverhalten. Um künftig eine einheitliche Anlagenbuchführung nach den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, wurden bzgl. der nicht bereinigten Eröffnungsbilanzwerte eine übergeordnete Fehleranalyse und zur Verbesserung der Aussagekraft künftiger Vermögensrechnungen weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen empfohlen.

Im Übrigen führte die Aufnahme der städtischen Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter dazu, dass mehr als $\frac{3}{4}$ der Grundstücksflächen der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens waren. Mit dieser Festlegung wurde den Zielsetzungen der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu darzustellen und die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte

der Gebietskörperschaften zu gewährleisten, nicht entsprochen, weshalb der StRH Wien einen bewerteten Ausweis sämtlicher Grundstücksflächen anregte.

Der Gesamtbuchwert der Position Beteiligungen betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 5,83 Mrd. EUR, was einen Anteil am Gesamtvermögen von 19,9 % entsprach. Gemäß den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgte ein gesonderter Ausweis der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde bzw. des Landes Wien an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie der sonstigen direkten Beteiligungen. Mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR entfiel der Großteil der Buchwerte auf die in der Beteiligungsart verbundene Unternehmen ausgewiesenen 3 Konzernbeteiligungen: WIENER STADTWERKE GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH.

Zudem wurden 10 von der Gemeinde Wien verwaltete bzw. kontrollierte Einrichtungen mit einem Gesamtbuchwert von 584,48 Mio. EUR als Teil des Beteiligungsvermögens erfasst und die 3 Anlagen betreffend Beteiligungen mit den entsprechenden Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen befüllt.

Die Einschau ergab, dass die Herleitung bzw. Überleitung des Beteiligungsvermögens in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß erfolgte und den Ausweiserfordernissen gemäß Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. VRV 2015 grundsätzlich entsprochen wurde. Der Ausweis einer sonstigen Beteiligung unterblieb versehentlich, wurde aber im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 nacherfasst. In Bezug auf die verwalteten Einrichtungen sollte erneut geprüft werden, die restriktive Interpretation der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 an die Auslegung des StRH Wien anzupassen, womit weitere 6 Fonds der Stadt Wien mit einem Nettovermögen von insgesamt 67,58 Mio. EUR in die Position Beteiligungen aufzunehmen wären.

Die Rückstellungen stellten mit einem Gesamtbuchwert von 38,66 Mrd. EUR den betragsmäßig höchsten Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz dar, wobei für die Pensionsrückstellungen ein Betrag von 38,02 Mrd. EUR angesetzt wurde. Die Entscheidung, auch Rückstellungen für Pensionen zu dotieren, führte letztendlich zwar dazu, dass ein negatives Nettovermögen auszuweisen war, erhöhte aber die Transparenz und damit die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz. Anzumerken war, dass die darin enthaltenen Pensionsrückstellungen für die beamteten Mitarbeitenden des Wiener Gesundheitsverbundes und der WIENER LINIEN GmbH & Co KG mit 17,66 Mrd. EUR zu Buche schlugen. Die weiteren Personalrückstellungen betrafen Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgewandungen und nicht konsumierte Urlaube im Ausmaß von 613,07 Mio. EUR.

Während die Prüfung der Berechnung der Pensionsrückstellungen zu keinen Beanstandungen führte, wurden bei der Herleitung der anderen Personalrückstellungen Mängel festgestellt, aus denen ein Nachdotierungsbedarf der Eröffnungsbilanz von rd. 41 Mio. EUR resultierte. Festzuhalten war weiters, dass die Berechnungen der langfristigen Personalrückstellungen in den Punkten Zinssatz, Sterbetafeln und Rückstellungsbildung für das beamtete Landeslehrpersonal von den Bestimmungen der VRV 2015 abwichen, jedoch damit den Vorgaben der Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. den Empfehlungen des VR-Komitees entsprochen wurde. Schließlich wurde auch bei den Rückstellungen für Prozesskosten und für ausstehende Rechnungen ein punktueller Verbesserungsbedarf erkannt.

Mit dem vorliegenden Bericht wurden erstmals ausgewählte Bilanzpositionen der Gemeinde Wien einer Prüfung unterzogen, wobei die abgegebenen Empfehlungen zu einer Erhöhung der Aussagekraft der Eröffnungsbilanz aber auch künftiger - auf Basis des 3 Komponenten-Haushalts zu erstellender - Rechnungsabschlüsse beitragen sollten.

Bericht der MA 2 - Personalservice zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	5	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Die für das Berufsschullehrpersonal dotierte Abfertigungsrückstellung wäre um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil zu verringern. Weiters wäre eine Korrektur des entsprechenden Eröffnungsbilanzwertes im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die für das Berufsschullehrpersonal dotierte Abfertigungsrückstellung wurde um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil reduziert. Weiters wurde der Eröffnungsbilanzwert korrigiert. Für das Jahr 2021 wurde der vom Bund zu ersetzende Kostenanteil bereits nicht mehr bei der Rückstellungsberechnung berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 2

Empfehlung Nr. 2

Der Eröffnungsbilanzwert der Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen sollte nach Berücksichtigung der Lohnnebenkosten im Einvernehmen mit der MA 5 korrigiert werden. Weiters wäre künftig eine mit den Lohnnebenkosten vervollständigte Datengrundlage zur Rückstellungsberechnung bereitzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bei den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen wurden die Lohnnebenkosten berücksichtigt und der Eröffnungsbilanzwert korrigiert. Für das Jahr 2021 wurde dem Versicherungsmathematiker zur Rückstellungsberechnung bereits eine um die Lohnnebenkosten vervollständigte Datengrundlage übermittelt.

Empfehlung Nr. 3

Empfehlung Nr. 3

Die für das Berufsschullehrpersonal gebildete Rückstellung für Jubiläumsszuwendungen wäre um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil zu reduzieren und in weiterer Folge der diesbezügliche Eröffnungsbilanzwert im Einvernehmen mit der MA 5 anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die für das Berufsschullehrpersonal gebildete Rückstellung für Jubiläumszuwendungen wurde um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil reduziert. Weiters wurde der Eröffnungsbilanzwert korrigiert. Für das Jahr 2021 wurde der vom Bund zu ersetzende Kostenanteil bereits nicht mehr bei der Rückstellungsberechnung berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 4

Empfehlung Nr. 4

Der Eröffnungsbilanzwert der Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sollte nach Berücksichtigung der Lohnnebenkosten im Einvernehmen mit der MA 5 korrigiert werden. Die Lohnnebenkosten wären künftig in die Rückstellungsbeziehung einzubeziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bei den Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche wurden die Lohnnebenkosten berücksichtigt und der Eröffnungsbilanzwert korrigiert. Für das Jahr 2021 wurde dem Versicherungsmathematiker zur Rückstellungsberechnung bereits eine um die Lohnnebenkosten vervollständigte Datengrundlage übermittelt.

Empfehlung Nr. 5

Empfehlung Nr. 5

Bei den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sollte künftig die monetäre Bewertung der nicht verbrauchten Urlaubsansprüche von beamteten Mitarbeitenden anhand der für diese Bedienstetengruppe geltenden dienstrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die monetäre Bewertung der nicht verbrauchten Urlaubsansprüche von beamteten Mitarbeitenden wurde bereits für das Jahr 2021 anhand der für diese Bedienstetengruppe geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

Bericht der MA 49 - Klima-, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb zum Stand der Umsetzung der Empfehlung

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	1	100,0
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlung, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Vor dem Hintergrund der festgestellten Mängel sollte die Erstbewertung der Gebäude und Bauten nach den Vorgaben des Schätzwertverfahrens neu durchgeführt werden. Weiters wäre eine Korrektur der entsprechenden Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die MA 49 ist im Begriff der nochmaligen Durchführung der Erstbewertung der Gebäude und Bauten und wird diese Mitte Juli 2022 zur Korrektur der Eröffnungsbilanz an die MA 5 weiterleiten.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im Dezember 2022